



Schulbetrieb ab 3. November 2020

Ergänzend zu den bekannten Regelungen bei der Schulampelfarbe **Orange** und den Vorkehrungen und Maßnahmen für den Schulbetrieb, finden Sie nachstehend die wichtigsten Änderungen aufgelistet.

<p>Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Hygiene- und Präventionskonzept erstellen Krisenteam der Schule definieren Verantwortliche für Informationsweitergabe und Abstimmung mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Behörden definieren Pädagogische Aktivitäten finden möglichst oft im Freien statt <p style="text-align: center;">GRÜN</p>	<p>Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen Wie „grün“, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> MNS verpflichtend für alle außerhalb der Klasse MNS verpflichtend für schulfremde Personen Sport vorwiegend im Freien, in Turnhallen nur unter besonderen Auflagen (Kleine Gruppen, Belüftung) Singen nur im Freien oder mit MNS Wenn Schließung von Klassen/Schulen: Umstellung auf Distance-Learning (Leihgeräte, wenn notwendig) <p style="text-align: center;">GELB</p>	<p>Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen Wie „gelb“, zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Regelungen für den Schulbeginn und für Pausen zur Minimierung von Kontakten Keine Schulveranstaltungen wie Exkursionen usw. Keine Teilnahme schulfremder Personen (Projekte usw.) Kein Singen in geschlossenen Räumen Vermeidung gemeinsamer Mittagspausen Lehrer/innenkonferenzen finden online statt <p style="text-align: center;">ORANGE</p>	<p>Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten</p> <ul style="list-style-type: none"> Umstellung auf Distance-Learning Ersatzbetrieb am Schulstandort in Kleingruppen Einrichtung von Lernstationen MNS verpflichtend bei Aufenthalt in der Schule Ganztagsbetreuung im Notbetrieb (Kleingruppen) Bibliothek nur Ausleihe <p style="text-align: center;">ROT</p>
--	---	--	---

1. Regelung Mund-Nasen-Schutz (MNS)

Alle Personen im Schulgebäude sind verpflichtet, außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Lehrkräfte und sonstiges Personal müssen einen MNS tragen, wenn der Abstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann.

Ab 3. November 2020 bis zum 30. November 2020 kann die Schulleitung ergänzend zu den bisherigen Regelungen für bis zu zehn aufeinanderfolgende Schultage anordnen, dass einzelne Personengruppen oder alle Personen, die sich an der Schule aufhalten, während des gesamten Schultages einen MNS tragen müssen.

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Der MNS ist entweder mittels Gummi- oder Stoffbänder zu fixieren. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht mehr zulässig.

2. Organisation des Unterrichts in der Sekundarstufe II (Berufsschule)

An **Berufsschulen** kann Unterricht, der nicht über Distance-Learning abbildbar ist (Fachpraktischer Unterricht in Werkstätten, Laborunterricht), geblockt durchgeführt werden, sofern dies notwendig ist, um eine sichere Beurteilung in den entsprechenden Pflichtgegenständen vornehmen zu können.

Bei der Organisation dieses Unterrichts sind jedenfalls folgende Bestimmungen zu beachten:
Einhaltung eines Mindestabstands zwischen den Arbeitsplätzen
Anordnung einer generellen Maskenpflicht für diesen Zeitraum durch die Schulleitung
Maximalanzahl von 25 Prozent der Schüler/innen, die sich normalerweise am Schulstandort befinden würden

3. Schülerwohnhaus

Für das Schülerwohnhaus bedeutet die Umstellung auf Distance-Learning mit 3. November 2020, dass sich Schüler/innen nur mehr in Ausnahmefällen im Präsenzunterricht am Schulstandort befinden. Ist in diesen Fällen eine Unterbringung im Internat erforderlich, ist dies aufgrund der Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung weiterhin möglich.

Dabei sind die vom BMBWF definierten Hygienebestimmungen einzuhalten. Insbesondere muss während des Aufenthalts in Gemeinschaftsräumen und -flächen MNS getragen werden. Darüber hinaus hat nach Möglichkeit eine Unterbringung in Einzelzimmern zu erfolgen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Begegnungen im Internatsalltag und in Gemeinschaftsräumen auf das absolut notwendige Ausmaß reduziert werden.

4. Schularbeiten an AHS-Oberstufen, BMHS und Berufsschulen

Versäumen von Schularbeiten (z. B. aufgrund von Krankheit oder Quarantäne)

Bei Versäumen von mehr als der Hälfte der Schularbeiten im Semester (z. B. wegen Quarantäne) ist eine Schularbeit nachzuholen (§ 7 Abs. 9 erster Satz LBVO).

Schularbeiten an Berufsschulen

Ist die Durchführung einer Schularbeit im ortsungebundenen Unterricht nicht möglich, ist diese nach Aufhebung des ortsungebundenen Unterrichts nachzuholen. Ist das Nachholen der Schularbeit nicht möglich, weil z. B. der ortsungebundene Unterricht bis zum Ende des Lehrgangs andauert, hat die Schulleitung die Durchführung der Leistungsfeststellung in Präsenz anzuordnen, wenn ansonsten eine Beurteilung über das Schuljahr nicht möglich ist (vgl. § 7 C-SchVO 2020/21).

5. Digitale Schulbücher

Die digitalen Schulbücher werden über die zentrale Plattform „digi4school“ (<https://digi4school.at/>) zur Verfügung gestellt und können mit unterschiedlichsten Endgeräten wie PCs, Notebooks oder Tablets genutzt werden. Als Web-Anwendung können sie überall genutzt werden. Der Zugangscodex ist dem Schulbuch entweder beigelegt oder auf der Rückseite des Schulbuchs eingedruckt bzw. aufgeklebt.

Sollte eine Schülerin/ein Schüler ihren/seinen Code nicht mehr haben bzw. dieser nicht mehr lesbar sein, bitte an den „digi4school“-Support (<https://digi4school.at/kontakt>) wenden, die Schulbuchnummer (BNR) und den Verlag angeben, damit die Daten korrekt weitergeleitet werden und es zu keiner Zeitverzögerung kommt, oder an den Schulbuchreferenten bzw. die Schulbuchreferentin, der/die den Schulbuchhändler bzw. die Schulbuchhändlerin informiert, einen Ersatzcode erstellt und diesen übermittelt.



6. Distance-Learning

Ortsungebundener Unterricht (Distance-Learning) gilt als Berufsschulzeit, d.h. der Lehrberechtigte hat dem Lehrling gemäß § 9 Abs. 5 BAG die entsprechende Zeit freizugeben. Gemäß § 11 Abs. 4 und 5 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) ist diese Zeit wie die reguläre Unterrichtszeit auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen und das Lehrlingseinkommen zu entrichten.

Ortsungebundener Unterricht bedeutet nicht, dass es sich dabei um eine unterrichtsfreie Zeit handelt. Der Unterricht findet nicht am Schulstandort, sondern ortsungebunden in Form eines eigenverantwortlichen Lern- und Arbeitsprozesses der Lehrlinge von zu Hause aus statt, der durch die Lehrkräfte aktiv gestaltet und begleitet wird.

Für die Phasen des Distance-Learnings bedarf es die Nutzung geeigneter Lern- und Kommunikationsplattformen.

An der LBS Waldegg ist

- **LMS.at**  als Lernplattform sowie
- **MS-Teams**  als Kommunikationsplattform

im Einsatz und die Schüler und Schülerinnen erhalten hier Zugänge um einen reibungslosen Unterricht im Distance-Learning umzusetzen.

Der reguläre Stundenplan gilt auch im Distance-Learning und die Schüler und Schülerinnen sind über die Kommunikationsplattformen für die Fachlehrer und Fachlehrerinnen laut Stundenplan verfügbar. Die Arbeitsaufträge und eine funktionierende Kommunikation mit den Lehrkräften ist eine Bringschuld der Schüler und Schülerinnen um einen optimalen Ablauf des Unterrichts auch im Distance-Learnings zu gewährleisten.